

Satzung des Vereins Wedel Marketing

in der geänderten Fassung vom 19.10.2021

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein heißt „Wedel Marketing“ und ist in das Vereinsregister unter dem Namen „Wedel Marketing e.V.“ eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wedel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Akteur*innen aus der Zivilgesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur die Attraktivität und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Wedel zu erhöhen und die Identifikation der Einwohner*innen mit ihrer Stadt zu stärken.
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch die Aktivitäten, die in der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Wedel und der Zielkonzeption festgehalten sind.

Der Verein deckt somit aus dem Spektrum des Stadtmarketings die Bereiche

- Standortmarketing
- Tourismusmarketing
- Event- und Kulturmarketing
- und zusätzlich aus dem Stadtmarketing den Teilbereich „Interessen der lokalen Wirtschaft“ ab.

3. Der Verein weist im Rahmen der Durchführung von Projekten auf die Namen oder die Produkte der Vereinsmitglieder hin, die Vereinsmitglieder können durch die Verwendung des Vereinsnamens werbewirksam auf ihre Leistungen aufmerksam machen.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Zuschüsse der Stadt Wedel (gemäß Leistungsvereinbarung)
 - Zuschüsse der Stadt zu einzelnen Events/Projekten
 - Überschüsse bei Veranstaltungen/Projekten
 - Sponsoring und Zuwendungen jeglicher Art
2. Die Mittel des Vereins und Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Zuwendung oder sonstige unmittelbare Leistungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen), Auflösung (bei juristischen Personen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei die schriftliche Austrittserklärung dem geschäftsführenden Vorstand mindestens bis zum 30. September zugegangen sein muss. Geht die Austrittserklärung nach diesem Zeitpunkt zu, läuft die Mitgliedschaft bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, oder wenn es schuldhaft den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend und beschließend teilzunehmen und sich in Organe des Vereins wählen zu lassen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Vereinsbestrebungen zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7

Beiträge

Die Höhe der von den natürlichen und juristischen Personen an den Verein zu entrichtenden Beiträge wird in einer besonderen Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus geschäftsführendem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich unter Vorlage einer Vollmacht während der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Juristische Personen benennen schriftlich eine Vertretung, die eine Stimme hat.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben/Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Stadt
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Nennung des Ortes der Versammlung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Der Vorstand kann anordnen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung sowie Nennung der Plattform. Ist ein Passwort zum Beitritt der Versammlung nötig, so ist dieses in der Einladung und auf Nachfrage beim Vorstand bekannt zu geben. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung übernimmt der oder die 2. Vorsitzende und bei Verhinderung beider erfolgt die Bestimmung der Versammlungsleitung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorschreibt. Es wird, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt. Bei der Berechnung der Stimmen zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einer oder einem Protokollführer*in sowie dem oder der 1. Vorsitzenden bzw. dem oder der 2. Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 13

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresberichtes für die Stadt
 - Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Geschäftsstelle einschließlich des Personals
 - Beschlussfassung über einen Kassenbericht, der nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die Stadt Wedel geprüft wird.

§ 14

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Mitglieder an
 - der oder die 1. Vorsitzende
 - der oder die 2. Vorsitzende
 - ein*e Schriftführer*in
 - ein*e Schatzmeister*in
 - der oder die amtierende Bürgermeister*in der Stadt Wedel als geborenes Mitglied
 - die Geschäftsführung des Vereins

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Mitglieder an

- je ein oder eine gleichberechtigte*r Beisitzer*in aus den Bereichen Kunst/Kultur, Tourismus/„Marke Wedel“, Gastronomie/Dienstleistung und lokaler Wirtschaft

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Vorliegen eines „Gesamtvorschlages“ und Einverständnis der Mitgliederversammlung kann auch „en Bloc“ gewählt werden (Blockwahl). Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, bei juristischen Personen die von diesen schriftlich benannten Vertreter*innen gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person endet das Amt des diese juristische Person vertretenden Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Vorstandes eine*n Nachfolger*in wählen.

3. Vertretung des Vereins: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder von beiden Vorsitzenden gemeinsam bzw. einer oder einem der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§15

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der oder die 1. Vorsitzende bzw. der oder die 2. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Frist kann entfallen, wenn der Vorstand die Sitzungstermine für einen längeren Zeitraum beschlossen hat.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der oder die 1. Vorsitzende bzw. der oder die 2. Vorsitzende und insgesamt mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Der Vorstand fasst Beschlüsse, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der 1. Vorsitzenden.

4. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem oder einer Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 16

Der Marketingbeirat

1. Der Marketingbeirat besteht aus fünf durch den Vorstand gewählten Mitgliedern. Außerdem gehören dem Beirat je eine Vertretung der im Rat vertretenen Parteien an sowie eine Vertretung der Stadt, die von dem bzw. von der Bürgermeister*in der Stadt Wedel ernannt wird.

2. Die Vertreter*innen der Parteien werden am Beginn jeder Ratsperiode benannt. Sie amtieren für eine Wahlperiode und können durch die jeweiligen Fraktionen bzw. ihre Vertretungen im Rat ausgewechselt werden.

3. Die von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand zu wählenden Beiratsmitglieder sollen nicht nur Marketingerfahrungen mitbringen, sondern auch möglichst viele für das Stadtmarketing relevante gesellschaftliche Gruppen repräsentieren.

4. Der Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr, nimmt Tätigkeitsberichte und Planungsvorhaben des Vorstands entgegen und kann Empfehlungen für den Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung beschließen.

5. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen, seine Sitzungen werden durch den oder die 1. Vorsitzende*n bzw. den oder die 2. Vorsitzende*n geleitet.

6. Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre und endet mit der satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss ist an die Bedingung geknüpft, dass an der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder teilnehmen.

2. Die Tagesordnung mit der Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt muss mindestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins geht dessen gesamtes Vermögen auf die Stadt Wedel über, die es entsprechend den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins verwenden muss.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 03.05.2022 in Kraft.